

dacht nach Mainz ablenkt, ist Mainz der Entstehungsort nicht'.
E. P.

67. A. M. Koeniger hat im Anhang seines Buches: Die Sendgerichte in Deutschland I. (München 1907) folgende Stücke aufs neue herausgegeben: S. 190—194 die Augsburger Sendordnung (= N. A. XVIII, 118—120); S. 194—196 das Sendrecht der Main- und Rednitzwenden (= MG. LL. III, 486 sq.); S. 198 f. eine Kölner Sendordnung wohl aus dem 10. Jh.; S. 199 f. Rügeeide (vgl. N. A. XXXI, 383); S. 200 f. einen angeblich Toletanischen, sicher aber fränkischen Kanon aus dem Anfang des 9. Jh. (= Archiv für katholisches Kirchenrecht LXXXVII, 1907, S. 394 f.) und schliesslich S. 202 f. den Kanon eines angeblichen Konzils zu Rouen (= Wiener SB. XLIV, 504), den Koeniger dem Jahrzehnt von 830 bis 840 zuweisen möchte. Ein Werturteil über die Ausführungen des Verf. muss an dieser Stelle unterbleiben.
A. W.

68. Im Archiv für katholisches Kirchenrecht LXXXVII (1907), 393—406 teilt A. M. Koeniger Extravaganten zum Dekret Burchards von Worms († 1025) mit, die sich in dessen Münchener Hs. 4570 saec. XII. finden, darunter einen angeblich toletanischen Kanon aus dem Anfang des 9. Jh. (wiederholt in dem in der vorstehenden Nummer genannten Buche des Verfassers S. 200 f.), weiterhin Lesarten zu MG. Capit. I, 281 c. 1 und endlich eine in der Hs. fälschlich Papst Hadrian I. zugeschriebene Formel für die Exkommunikation, vielleicht aus dem Ende des 10. Jh.
A. W.

69. In einer neuen Zeitschrift, Studi e Memorie per la storia dell' Università di Bologna, vol. I, parte I, p. 67—96 handelt Augusto Gaudenzi über die Zeit der Abfassung von Gratians Decretum und sucht zu erweisen, dass es im Jahre 1140 vollendet und veröffentlicht wurde. Das kann richtig sein, manches aber, was der Verf. in den Erörterungen sagt, ist sicher nicht richtig. Er handelt über eine Hs. des Dekrets von Montecassino, welche er für die älteste und für sehr wichtig erklärt, sowohl wegen der Kapitel, welche sie nicht hat, als auch wegen ihrer Zusätze. — In demselben Hefte S. 9—18 beschäftigt sich auch Francesco Brandileone mit Gratian, nämlich mit einer von Sigonius herrührenden Inschrift von 1574, die den Verfasser des Dekrets fälschlich zum Mönch des Klosters S. Proculi in Bologna macht.

O. H.-E.